

**4024/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 13.08.2002**

BUNDEMINSISTERIUM für WIRTSCHAFT  
und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4021/J betreffend gesetzliche Strafdrohungen gegenüber Arbeitnehmerinnen, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 12. Juni 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1, 2 und 4 der Anfrage:**

Im § 130 Abs. 4 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz, BGBI. Nr. 450/1994 (ASchG) sind für Übertretungen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Strafen bis € 218, im Wiederholungsfall bis € 360 vorgesehen.

Im § 24 Abs. 1 Z 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27/1993 (ArbIG) sind Strafen von € 36 bis € 3.600, im Wiederholungsfall von € 72 bis € 3.600 vorgesehen.

Die Strafen sind insofern durch internationales Recht vorgegeben, als das ILO-Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, in Art. 18 bestimmt, dass die Gesetzgebung angemessene Strafen gegen Übertretung der gesetzlichen Vorschriften, deren Durchführung von den Aufsichtsbeamten überwacht wird, und gegen die Behinderung der Aufsichtsbeamten bei der Ausführung ihrer Aufgaben, vorzusehen und wirksam anzuwenden hat.

Weiters haben die Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 2 der EU-Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) insbesondere für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge zu tragen.

Für eine Verwaltungsübertretung gem. § 7b Abs. 9 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) ist eine Geldstrafe von bis zu € 726 vorgesehen. Im Wiederholungsfall ist eine Mindeststrafe von € 360 vorgesehen; der Strafrahmen reicht dann bis zu € 1450. Adressanten dieser Bestimmung sind sowohl der Arbeitgeber, als auch ein Beauftragter oder ein Arbeitnehmer.

Diese Regelung erfolgte auf Grund der Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 16. Dezember 1996. Art. 5 dieser Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, geeignete Maßnahmen zur Nichteinhaltung der Mindestvorschriften der Richtlinie vorzusehen.

Nach § 193 Abs. 5 des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung der Mineralrohstoffgesetznovelle 2001, BGBl. I Nr. 21/2002, sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die den von ihnen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften oder Verfügungen der Behörde trotz Aufklärung und Abmahnung durch deren Organe zuwider handeln, mit einer Geldstrafe bis zu € 145 zu bestrafen. Diese Regelung wird nicht durch Europäisches Recht vorgegeben.

Generell ist festzuhalten, dass für fast alle Verwaltungsstrafbestimmungen - auch im Hinblick auf § 9 VStG - stets auch Personen als Täter in Betracht kommen können, deren arbeitsrechtliche Stellung jene eines Arbeitnehmers oder Arbeitnehmerin ist.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3239/J verweisen.

**Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:**

Eine generelle Beurteilung von Mindeststrafen ist nicht möglich, im Einzelfall kann - innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsätze - die Normierung von Mindeststrafen durchaus sinnvoll und zweckmäßig sein. An eine Änderung der bestehenden Strafnormen ist derzeit nicht gedacht.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Diesbezüglich darf ich zuständigkeitsshalber auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4015/J durch den Herrn Bundesminister für Justiz verweisen.